

Stadtparkasse Wuppertal, 42097 Wuppertal

Stadt Wuppertal
Beteiligungsmanagement
Frau Hübler
Rathaus / Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Unternehmenskommunikation
und Vertriebsmanagement
Sachgebiet Vorstandssekretariat
Johannisberg 1
42103 Wuppertal

Constanze Klee
Tel. 0202 488 3241
Fax 0202 488 7230
E-Mail: constanze.klee@
sparkasse-wuppertal.de

09. September 2020

Wahl des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Wuppertal: Allgemeine Hinweise zu den fachlichen und persönlichen Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder

Guten Tag, sehr geehrte Frau Hübler,

bei den anstehenden Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 13. September 2020 werden die Vertretungen der Städte, Gemeinden und Kreise sowie die Landrätinnen/Landräte, Oberbürgermeister/innen und Bürgermeister/innen als Hauptverwaltungsbeamte neu gewählt.

Am 31. Oktober 2020 endet mit dem Ablauf der kommunalen Wahlperiode auch die Wahlzeit des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Wuppertal und seiner Ausschüsse (§§ 11 Abs. 4 und 12 Abs. 1 Satz 1 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG)). Bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates üben die bisherigen Mitglieder des Organs und der von ihm gebildeten Ausschüsse ihre Tätigkeit grundsätzlich weiter aus (§ 14 SpkG).

Nach § 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SpkG hat der Träger die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Bereits in der Vergangenheit waren die persönliche und fachliche Eignung sowie die Sachkunde der Kandidatinnen und Kandidaten wesentliche Voraussetzungen zur Wahl. Die hierzu bereits in der Vergangenheit bestehenden Anforderungen sind infolge der Finanzmarktkrise im Sparkassenrecht wie auch im Aufsichtsrecht noch weiter fokussiert worden. Zuletzt hat diese Entwicklung auch durch entsprechende Initiativen der Bankenaufsicht auf europäischer Ebene weitere Impulse erhalten.

Bezüglich der anstehenden Neuwahlen der Verwaltungsräte ist in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Sparkassen darauf angewiesen sind, dass die Besetzung des Verwaltungsrates verantwortungsvoll erfolgt. Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen sind dabei als Mindeststandard zu verstehen. Hierzu haben wir die entsprechenden Anforderungen in der **Anlage** zusammenfassend dargestellt.

Darüber hinaus obliegt dem Verwaltungsrat auch geschäftspolitisch eine große Bedeutung und Verantwortung. Er überwacht die Geschäftsführung und erörtert mit den Sparkassenvorständen die Geschäftsstrategie. Die Sparkassen stehen – wie die Kreditwirtschaft insgesamt – vor vielfältigen Herausforderungen, die durch das anhaltende Niedrigzinsumfeld, die Digitalisierung und die wachsenden Anforderungen durch die Aufsicht und darüber hinaus einen ständig intensiveren Wettbewerb nur unvollständig beschrieben sind.

Stadtparkasse Wuppertal
Islandufer 15, 42103 Wuppertal
HR Nr. A/17193 (AG Wuppertal)
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorstand:
Gunther Wölfiges (Vorsitzender)
Dipl.-Ök. Axel Jütz (Mitglied)
Patrick Hahne, MBA (stv. Mitglied)

Telefon: 0202 488-1
Telefax: 0202 488-2666
www.sparkasse-wuppertal.de
info@sparkasse-wuppertal.de

SWIFT-Adresse (BIC): WUPSDE33XXX
BLZ: 330 500 00
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE121102653



Stadtsparkasse Wuppertal

Auch zukünftig ist hier mit großer Dynamik und sich weiter verändernden Rahmenbedingungen zu rechnen. Eine qualifizierte Besetzung des Verwaltungsrates ist daher zwingende Voraussetzung, damit er als kompetente Kontrollinstanz mit diesen Entwicklungen Schritt halten und sie aktiv begleiten kann.

Wir bitten Sie, die geschilderten Vorgaben im Zusammenhang mit den anstehenden Neuwahlen zu beachten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Ihre Stadtsparkasse Wuppertal



Constanze Klee



Ann-Katrin Ahrens

Anlage

Anlage: Fachliche und persönliche Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder

1. Sachkunde

a) Definition des Sachkundebegriffs

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 SpkG müssen die Mitglieder des Verwaltungsrates sachkundig sein. Das Gesetz definiert den Begriff der Sachkunde in § 12 Abs. 1 Satz 3 SpkG wie folgt:

„Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse.“

Den Verwaltungsratsmitgliedern wird eine hohe Verantwortung für die Belange der Sparkasse übertragen. Daher müssen sie über eine Sachkunde verfügen, die es ihnen ermöglicht, dieser Verantwortung gerecht zu werden. Sachkunde bedeutet nach der zum Sparkassenrecht vertretenen Auffassung die Fähigkeit, die Aufgaben eines sorgfältigen Überwachers und Beraters des Vorstandes zu erfüllen (vgl. hierzu auch Heinevetter/Engau/Menking, Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen, 3. Auflage, Erl. 3.5 zu § 12 SpkG).

Inhalt und Umfang der geforderten Sachkunde richten sich nach der Aufgabenstellung des Verwaltungsratsmitgliedes. Anzulegen ist ein objektiver Maßstab, der die konkreten Umstände berücksichtigt. Daraus folgt, dass auch Größe und Struktur einer Sparkasse für den notwendigen Grad der Sachkunde ins Gewicht fallen. Je größer die Sparkasse und je umfangreicher und komplexer die von der Sparkasse betriebenen Geschäfte, desto höher sind die an die Sachkunde zu stellenden Anforderungen.

Grundsätzlich sind zu fordern:

- das laienhafte Wissen deutlich übersteigende Kenntnisse von wirtschaftlichen Vorgängen;
- Verständnis für bankwirtschaftliche Zusammenhänge;
- Überblick über die Sparkassengeschäfte und die ihnen innewohnenden Risiken;
- Grundkenntnisse des Sparkassen- und Kreditwesensrechts;
- allgemeine Vorstellungen von dem Organisationsaufbau und -ablauf der Sparkasse; allgemeine Vorstellungen der Personalstruktur der Sparkasse;
- Grundkenntnisse der Rechnungslegung und Bilanzkunde;
- Fähigkeit, das nach § 20 Abs. 6 SpkG vorzulegende Budget kritisch nachzuvollziehen und zu begleiten.

Eine dem § 12 Abs. 1 Satz 1 SpkG entsprechende Regelung findet sich auch in § 25d Abs. 1 Kreditwesengesetz (KWG). Über die sparkassenrechtlichen Regelungen hinaus regelt § 25d Abs. 1 KWG:

„Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts, einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft müssen zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das jeweilige Unternehmen betreibt, besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.“

Sachkunde erfordert bei den einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern in Anlehnung an die höchstrichterliche Zivilrechtsprechung finanztechnisches Fachwissen (nur) in einem Ausmaß, das die Person zur Mitwirkung an der Kollektiventscheidung befähigt. Nicht sämtliche Mitglieder müssen über alle notwendigen Spezialkenntnisse verfügen, vielmehr kommt es im Verwaltungsrat auf eine Zusammenschau der Kenntnisse aller Mitglieder des Organs an.

d) Erhalt der Sachkunde durch Weiterbildung

Der Sachkundenachweis muss darüber hinaus nicht nur einmalig vorliegen bzw. vorgelegen haben. Vielmehr muss die Sachkunde kontinuierlich aktualisiert und erhalten werden. Die Verwaltungs- und Aufsichtsorganmitglieder müssen sicherstellen, dass sie ihre Entscheidungen stets auf der Basis eines aktuellen Informationsstands treffen. Daher sind sie gehalten, sich mit Änderungen im Umfeld des Unternehmens kontinuierlich vertraut zu machen, zum Beispiel mit neuen Rechtsvorschriften oder Entwicklungen im Bereich Finanzprodukte sowohl im Unternehmen als auch im Markt. Dies ist ggf. durch geeignete Weiterbildungsmaßnahmen sicherzustellen.

e) Kostentragung und Angebote zur Qualifikation

In § 25d Abs. 4 KWG ist zudem explizit geregelt, dass die Institute angemessene personelle und finanzielle Ressourcen einsetzen müssen, um den Mitgliedern des Aufsichtsorgans die Einführung in ihr Amt zu erleichtern und die Fortbildung zu ermöglichen, die zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sachkunde erforderlich ist. Damit wird klargestellt, dass die Verwaltungsräte Maßnahmen ergreifen müssen, um ihre fachliche Eignung zu erhalten. Die Kosten für erforderliche Einführungs- und Weiterbildungsmaßnahmen insbesondere an der Sparkassenakademie NRW werden in angemessenem Umfang regelmäßig von den Sparkassen übernommen. Zum Zwecke der Fortbildung und damit Sicherstellung der Sachkunde wird die Sparkassen-akademie NRW – wie stets im Anschluss an die Neuwahl der Verwaltungsräte – Informationsveranstaltungen, und zwar zunächst primär für erstmals in den Verwaltungsrat gewählte Mitglieder, sodann regelmäßige Weiterbildungsmaßnahmen und dabei insbesondere auch spezielle Seminare für Mitglieder des Risikoausschusses und des Bilanzprüfungsausschusses anbieten.

f) Merkblätter der BaFin

Die BaFin hat am 4. Januar 2016 mit dem „Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB“ Erläuterungen zu den fachlichen und persönlichen Anforderungen, die sich aus § 25d Abs. 1 KWG ergeben, veröffentlicht (zuletzt geändert am 24. Juli 2019). Das Merkblatt ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_verwaltungs-aufsichtsorgane_KWG_KAGB.html

Hinweis: Die BaFin überarbeitet derzeit diese Merkblätter. Das Konsultationsverfahren zu den Entwürfen der neuen Merkblätter wurde mit Ablauf des 17. Juli 2020 abschließen. Nach Auswertung der dazu eingegangenen Stellungnahmen wird die BaFin die überarbeiteten Merkblätter veröffentlichen und damit in Kraft setzen. Der genaue Zeitpunkt der Veröffentlichung ist noch nicht bekannt. Sobald uns hierzu nähere Informationen vorliegen, werden wir Sie umgehend informieren.

2. Hinweis zum Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG)

Gemäß § 12 Abs. 3 SpkG NRW sind bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates die grundlegenden Bestimmungen des LGG zu beachten. Die Verpflichtung zur Beachtung dieser Bestimmungen ergibt sich für den Träger bereits aus §§ 2 Abs. 1, 12 Abs. 1 LGG. Ziel soll sein, einer Unterrepräsentanz von Frauen in den Gremien entgegenzuwirken und möglichst eine geschlechtsparitätische Besetzung zu erreichen.

„Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden“ und einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen.

4. Zeitlicher Einsatz/gesetzliche Höchstzahl von Mandaten

§ 25d Abs. 1 KWG regelt ausdrücklich, dass das Mitglied des Verwaltungsrates der Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichend Zeit widmen muss. Dies bedeutet nach den Ausführungen im Merkblatt zum einen, dass das Mitglied unter Berücksichtigung seiner beruflichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen nach der allgemeinen Anschauung in der Lage sein muss, für das einzelne Mandat ausreichend Zeit aufzubringen und zum anderen, dass das Mitglied die erforderliche Zeit auch tatsächlich aufwendet. Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung jedes einzelnen Mitglieds, nur dann ein Mandat anzunehmen, wenn es dem zeitlichen Aufwand dieses Mandats auch gerecht werden kann.

Bitte beachten Sie, dass bereits jetzt absehbar ist, dass sich die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Mandatsangaben im Kontext der erforderlichen zeitlichen Verfügbarkeit deutlich verschärfen werden. Potentielle Mandatsträger sollten sich dessen bewusst sein.

Im Zusammenhang mit der zeitlichen Verfügbarkeit ist auch die Regelung des § 25d Abs. 3a KWG (in Bezug auf CRR-Institute von nicht erheblicher Bedeutung) zu sehen, der die Höchstzahl der Kontrollmandate auf fünf Mandate in Unternehmen, die der Aufsicht der BaFin unterliegen, beschränkt. Nach der gesetzlichen Vorschrift gelten mehrere Mandate als ein Mandat, wenn die Mandate bei Unternehmen wahrgenommen werden, die demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören. Mandate bei Unternehmen, die überwiegend nicht gewerblich ausgerichtet sind, insbesondere Unternehmen, die der kommunalen Daseinsvorsorge dienen, werden bei der Zählung der zulässigen Höchstzahl von Mandaten nicht berücksichtigt.